Steuer ist aber jetzt mehr denn je Pflicht eines jeden Unternehmers. Wir fordern deshalb alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer auf, ihre Angaben in den Voranmeldungen zu überprüfen und zwischen dem 15. und 31. Januar 1946 bei ihrem zuständigen Finanzamt auf einem besonderen Vordruck eine richtige und vollständige Erklärung über ihre Umsätze im II. Halbjahr 1945 abzugeben. Der Vordruck wird dfen Steuerpflichtigen vom Finanzamt zugesandt.

Die Abgabe der Erklärung, die ebenso wie die monatliche Voranmeldung als Steuererklärung gilt, kann mit Geldstrafen erzwungen werden. Wird die Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, kann der Umsatz gemäß § 217 AÖ geschätzt werden. Es kann ferner ein Zuschlag bis zu 10°/o der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden. Die Umsatzsteuerrestschuld, die sich bei Überprüfung der Umsatzsteuer ergibt, ist anläßlich der Abgabe der Erklärung beim zuständigen Finanzamt einzuzahlen.

Der umsatzsteuerpflichtige Unternehmer wird von dem Ergebnis der Überprüfung seiner Erklärung nur dann

verständigt werden, wenn seine Angaben von den Ermittlungen des Finanzamts abweichen.

Berlin, den 6. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin Finanzabteilung Generalsteuerdirektion I. V.: We 1 tz i e n

Lohnsteuerkarten für 1946

Im Stadtgebiet Berlin behalten die Lohnsteuer-karten 1944/45 ihre Gültigkeit auch für das Kalender-jahr '1946. Die Arbeitnehmer, die nicht im Besitz einer Lohnsteuerkarte sind, haben sich eine iohnsteuerkarte oder im Falle des Verlustes ihrer Lohnsteuerkarte eine Ersatzlohnsteuerkarte wie bisher vom Bezirksamt (Steueramt) ausschreiben zu-lassen.

Berlin, den 6. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin Finanzabteilung Generalsteuerdirektion I. V.: W e 1 tz i e n

Polizei

Räude bei Pferden

In folgenden Pferdebeständen ist amtstierärztlich die Räude festgestellt worden:

- 1. August Thfedke, Berlin-Neukölln, Bergstr.-44/45,
- 2. Herbert Hänschke, Berlin-Neukölln, Bergstr. 44/45,
- 3. August Peschke, Berlin-Neukölln, Bergstr. 44/45,
- 4. Gustav Schöne, Berlin-Neukölln, Richardplatz 18.

Für die angeordneten Schutzmaßnahmen gelten die §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) und die §§249 ff. der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsänzeiger Nr. 105).

Berlin, den 24. November 1945.

Der Polizeipräsident

Sperrstunden für Benutzung von Personenkraftwagen

Gemäß Magistratsbeschluß vom 5. November 1945 ist mit Genehmigung der Allied Kommandatura die- Benutzung von Personenkraftwagen ab sofort in der Zeit von Sonnabend, 23 Uhr, bis Montag, 5 Uhr, und an Feiertagen entsprechend, verboten. Für diese Zeit ist die Betriebserlaubnis für Personenkraftwagen erloschen.

Berlin, den 4. Dezember 1945.

Der Polizeipräsident

Räude der Einhufer

In dem Viehbestand des Melkereibesitzers Albert Bittroff, Berlin O 34, Thaerstr. 20, ist die Räude der Einhufer amtstierärztlich festgestellt worden. Die Sperrmaßnahmen richten sich nach den Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 §§249 ff.

Berlin, den 5. Dezember 1945.

Der Polizeipräsident

Y erlagsmitteilnngen

Dae Verordnungsblatt der Stadt Berlin kann ab 1. Januar 1946 bei allen Postämtern der sowjetischen Besatzung s'zbne bestellt und bezahlt werden. Die Zustellung erfolgt durch den Briefträger.

Neue Bezieher, die auf Nachlieferung der im dritten und, vierten Quartal 1945 erschienenen Hefte Wert legen, bitten Wir, uns den Bezugspreis in Höhe von 5,— Mk, je. Quartal (dazu 0,40 Mk. Porto und Versandkosten) zu überweisen. Unser Postscheckkonto ist Berlin 1006 71. Nachnahmesendungen werden nicht vorgenommen.

Magistratsdrückerei